

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-17/2022	
Fachbereich:	60 FB Stadtentwicklung und Bauwesen
Fachdienst:	60.3 FD Hochbau
Sachbearbeiter/in:	Tatjana Woy-Lenz
Datum:	24.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	07.02.2022	vorberatend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz	14.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

Neufassung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge; Stellplatz- und Ablösesatzung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte geänderte Satzung der Stadt Nidderau über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge samt ihrer Anlagen 1 (unverändert) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Am 6. Juli 2018 ist das Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung (HBO) in Kraft getreten. Nach § 52 Abs. 1 HBO obliegt die Forderung der Stellplatzpflicht der eigenverantwortlichen Entscheidungsgewalt der Gemeinden. Die Stellplatzpflicht (für KFZ) entsteht damit grundsätzlich erst durch eine kommunale Stellplatzsatzung.

Anders verhält es sich aufgrund der neuen Gesetzeslage nun bei Fahrradabstellplätzen. Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellplätzen (für Fahrräder) tritt nach § 52 Abs. 5 HBO kraft Gesetzes ein. Die Gemeinden sind allerdings befugt, vom Gesetz abweichende Regelungen zu treffen, d.h. die Verpflichtung zur Herstellung vollständig auszuschließen oder modifizierende Regelungen zu treffen.

Da die Gemeinde auf die Möglichkeit notwendige Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzen zu können, verzichten möchte, ist eine Änderung der Stellplatzsatzung notwendig. Würde die Stellplatzsatzung jetzt nicht geändert, bleibt die Regelung in der neuen HBO bestehen. Der § 6 „Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder“ wird ergänzt. Des Weiteren wird der § 5 zur Ablöse angepasst. Hier erfolgt die Aufnahme, dass der Magistrat der Stadt Nidderau über die Anträge zur Ablöse entscheidet und im Einzelfall eine Abweichung zur Stellplatzablöse beschließen kann.

Immer wieder anfallende Meinungsbilder zur Gestaltung der Stellplätze werden unter § 2 „Gestaltung der Stellplätze“ und unter § 7 „Standort“ ergänzt.

Weitere grundlegende Änderungen werden in einer größeren Änderung der Stellplatzsatzung in naher Zukunft angepasst.
Die Verwaltung empfiehlt eine Zustimmung der geringen Änderungspunkte der Stellplatzsatzung der Stadt Nidderau.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Bernd Dassinger
FB-/FD-Leiter/in

gez. Tatjana Woy-Lenz
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Satzungstext
2. Anlage 1 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Nidderau
3. aktuell gültige Stellplatzsatzung